



Akustik und Ingenieur Consult
Wolfgang Butry & Hans-Joachim Rabann GbR
Lindenstraße 17
15230 Frankfurt/Oder

Bearb.: Frau Dielau
Gesch-Z.: T 3-bek26/IST3
Hausruf: 0355 4991-1314
Fax: 0355 4991-1074
Internet: www.brandenburg.de/ua
monika.dielau@ua.brandenburg.de

Cottbus, 21.08.2009

**Ausführung des § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bekanntgabe als sachverständige Stelle für das Land Brandenburg**

Bezug: Ihr Antrag vom 18.05.2009

B E S C H E I D

über (x) Bekanntgabe als sachverständige Stelle
(-) Erweiterung der Bekanntgabe
(-) Einschränkung der Bekanntgabe

Auf Ihren vorbezeichneten Antrag gebe ich Sie

(-) zusätzlich zur bestehenden Bekanntgabe
(x) eingeschränkt auf nachstehende Bereiche

mit Wirkung vom **21.08.2009** und befristet bis **10.06.2014**

(x) zutreffend, (-) nicht zutreffend

Hauptsitz der Abteilung:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Tel.: 033201 442-0

Fax: 033201 442-662

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel.: 0355 4991-1321

Fax: 0355 4991-1074

nach (x) **Gruppe I**

Ermittlung der Emissionen und /oder Immissionen

- §§ 26,28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG

(-) **Gruppe II** (Voraussetzung ist Gruppe I)

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

- Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 2
- § 17a Abs. 2 der 1. BImSchV
- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV
- § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV
- § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV

(-) **Gruppe III** (Voraussetzung ist Gruppe II)

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen

- Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 1
- § 10 der 17. BImSchV
- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV
- § 14 der 13. BImSchV

(-) **Gruppe IV** (Voraussetzung ist Gruppe III)

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen - Überprüfung von Verbrennungsbedingungen

- § 13 Abs.1 der 17. BImSchV
- § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV

als sachverständige Stelle für nachstehend aufgeführte Bereiche bekannt:

anorganische Gase

- (-) Bereich A Ermittlung der Emissionen
- (-) Bereich B Ermittlung der Immissionen
- (-) Bereich C Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

(x) zutreffend, (-) nicht zutreffend

Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierbare chemische Verbindungen

- (-) Bereich D Ermittlung der Emissionen
- (-) Bereich E Ermittlung der Immissionen
- (-) Bereich F Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige StäubeErmittlung der Emissionen

- (-) Bereich G1 Probenahme
- (-) Bereich G2 Analyse
- (-) Bereich G3 Analyse durch Fremdinstitut (s. Pkt. Ergänzungen)

Ermittlung der Immissionen

- (-) Bereich H1 Probenahme
- (-) Bereich H2 Analyse
- (-) Bereich H3 Analyse durch Fremdinstitut (s. Pkt. Ergänzungen)

organisch - chemische Verbindungen

- (-) Bereich I Ermittlung der Emissionen
- (-) Bereich K Ermittlung der Immissionen
- (-) Bereich L Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

hochtoxische organisch - chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)Ermittlung der Emissionen

- (-) Bereich M1 Probenahme
- (-) Bereich M2 Analyse
- (-) Bereich M3 Analyse durch Fremdinstitut (s. Pkt. Ergänzungen)

Ermittlung der Immissionen

- (-) Bereich N1 Probenahme
- (-) Bereich N2 Analyse
- (-) Bereich N3 Analyse durch Fremdinstitut (s. Pkt. Ergänzungen)

Gerüche

- (-) Bereich O Ermittlung der Emissionen
- (-) Bereich P Ermittlung der Immissionen

Geräusche

- (x) Bereich Q Ermittlung der Emissionen
- (x) Bereich R Ermittlung der Immissionen

Erschütterungen

- (x) Bereich S Ermittlung der Emissionen
- (x) Bereich T Ermittlung der Immissionen

(x) zutreffend, (-) nicht zutreffend

Einschränkungen bzw. Ergänzungen:

- keine -

Die Bekanntgabe gilt ausschließlich für den vorstehend benannten Umfang und erfolgt unter folgenden zusätzlichen

Auflagen:

1. Änderungen im Gesellschaftsvertrag, der personellen Besetzung und wesentliche Änderungen der sachlichen Ausstattung sind dem Landesumweltamt (LUA) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der im Antrag benannten Personen durchzuführen.
3. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist uns eine Übersicht zu den im Vorjahr auf Grund behördlicher Anordnung nach §§ 26, 28 BImSchG in Brandenburg durchgeführten Ermittlungen zuzusenden. Fehlanzeige ist erforderlich.
4. Das Qualitätsmanagement ist ständig anzuwenden und weiter zu entwickeln. Es ist sicherzustellen, dass Messplanung, Messdurchführung und Berichterstattung stets unter Anwendung des neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der aktuellen Richtlinien und Regeln erfolgen.
5. Berichte über Ermittlungen sind so abzufassen, dass sie ein Höchstmaß an Transparenz aufweisen, im Detail nachprüfbar und vollständig nachvollziehbar sind. Soweit vorhanden, sind bundeseinheitliche Musterberichtsvorlagen anzuwenden.
6. Beauftragten des LUA ist die Teilnahme an Ermittlungen und eine Prüfung der Ergebnisse zu gestatten. Zur Klärung bei Einsprüchen gegen Ermittlungsergebnisse zu behördlich angeordneten Messungen sind den Beauftragten des LUA auf Verlangen alle den Vorgang betreffenden Unterlagen vorzulegen.
7. Bei Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 10 Arbeitstage vor dem Messtermin eine Messplanung vorzulegen und es ist eine Zustimmung zu diesem Messkonzept einzuholen.

8. Messtermine sind spätestens 5 Arbeitstage vor Messbeginn der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, eine Verschiebung des Termins ebenfalls.
9. Es dürfen keine Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG an Anlagen durchgeführt werden, bei deren Betrieb, Planung und Errichtung (beispielsweise als Immissionsschutzbeauftragter) mitgewirkt wird oder mitgewirkt wurde.
10. Entsprechend dem Bekanntgabeumfang ist auf eigene Kosten an Ringversuchen teilzunehmen, sofern zu den Messkomponenten in der Bundesrepublik Deutschland Ringversuche angeboten werden. Die Teilnahmebestätigung ist unabhängig vom Ergebnis unverzüglich dem LUA mitzuteilen.

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen.

Hinweis: Ihre Bekanntgabe in Brandenburg wird dem Landesumweltamt mitgeteilt. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung über das Recherchesystem Messstellen im Internet (Stichwort ReSy-MeSa oder Adresse <http://www.luis-bb.de/resymesa>).

Begründung

Mit Schreiben vom 19.05.2009 haben wir den Antrag auf Bekanntgabe als sachverständige Stelle nach § 26 BImSchG für das Land Brandenburg erhalten.

Das Landesumweltamt Brandenburg hat daher in dem Bekanntgabeverfahren eine Überprüfung auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 17 vom 25. April 2001) und der Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 24. November 2004) durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Bekanntgabe in dem beantragten Umfang erfüllt werden. Ihrem Antrag auf Bekanntgabe im Bundesland Brandenburg wurde daher mit diesem Bescheid stattgegeben.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs. 1, 13 und 14 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298, 304), der Antragstellerin aufzuerlegen.

Begründung der Gebührenfestlegung

Gemäß Tarifstelle 2.2.3 der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. Oktober 2007 (GVBl. 2007 II S. 314), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.01.2009 (GVBl. 2009 II S. 2), wird eine Gebühr von

2600,00 EUR

- zweitausendsechshundert Euro -

erhoben.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe auf das Konto des Landesumweltamtes bei der

WestLB Düsseldorf

Kontonummer: 7110401812

Bankleitzahl: 30050000

zu überweisen. Als **Verwendungszweck** geben Sie bitte unbedingt an: **0910500051956**.

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 3, PF 60 10 61 in 14410 Potsdam zu schicken.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Außenstelle Cottbus, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 3, Von-Schön-Str. 7, 03050 Cottbus eingelegt werden.

im Auftrag

Dr. Martin Kühne

